

Zusatzförderrichtlinien – Corona Sonderförderung „Re-Start“

Die Sonder-Förderrichtlinien sollen rückwirkend zum 01.01.2021 beschlossen und bis 31.12.2021 gültig sein.

Allgemeine Grundsätze und Hinweise für die Anwendung der Förderrichtlinien

Es gelten die allgemeinen Grundsätze, wie in den Förderrichtlinien des KJR Passau geregelt.

Die regulären Förderrichtlinien sind auf der Homepage des KJR (www.kjr-passau.de) abrufbar.

Da den Vereinen und Verbänden zu erwartende Mehrkosten (Masken, Desinfektionsmittel, Auftaktveranstaltung, Werbekosten, usw.) für die Wiederaufnahme der Jugendarbeit entstehen, möchte der KJR hierfür einen Corona Sonderfonds „Re-Start“ auflegen und dafür einen Teil der für die Förderung vorgesehenen Mittel zur Verfügung stellen.

Der Sonderfonds „Re-Start“ kann von einem Mitgliedsverband des KJR nur einmal mit einer maximalen Förderhöhe von 350 € pro Delegiertenstimme abgerufen werden. Die hierfür angedachten Finanzmittel sind mit 10 000 € gedeckelt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, die Coronasonderförderung ist auf das Jahr 2021 befristet.

Die Förderung soll in erster Linie Jugendarbeit wieder möglich machen, bzw. einen Impuls geben und den Mehraufwand abdecken, nicht vergangene Ausfälle kompensieren.

Alle Veranstaltungen müssen den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben und Infektionsverordnungen entsprechen.

Die Förderpauschale beträgt 350 € pro Delegiertenstimme des Mitgliedsverbandes.

Die Förderung kann unabhängig eines Förderantrags nach den regulären Förderrichtlinien erfolgen.

Es muss mit dem Zuschussantrag eine Auflistung der örtlichen Jugendgruppen erfolgen, die eine „Re-Start – Aktion“ durchführen. Die „Re-Start – Aktion“ soll den Kindern und Jugendlichen nach dem Lockdown wieder die Möglichkeit zur Aktivität sowie zum Austausch und zur Orientierung nach schwierigen Zeiten geben. Ein Programm der Veranstaltung muss nicht eingereicht werden.

Veranstaltungen mit Gewinnzielabsicht sind von der Starthilfe ausgeschlossen.

Diese Förderung kann je Mitgliedsverband nur einmalig abgerufen werden. Die bewilligten Fördermittel sind entsprechend an die Ortsgruppen weiter zu reichen. Veranstaltungen auf Kreisebene sind im Sinne der Förderrichtlinie möglich.